

---

# COVID-19 – Bewährungsprobe 2.0 für die deutschen Förderbanken

IRIS BETHGE-KRAUB

---

Iris Bethge-Krauß, Hauptgeschäftsführerin, Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands, VÖB, E-Mail: [ibk@voeb.de](mailto:ibk@voeb.de)

---

**Zusammenfassung:** Die Corona-Pandemie und die ergriffenen Maßnahmen zur Eindämmung bedeuten erhebliche wirtschaftliche Einbußen für viele Unternehmen in Deutschland. Die durch die Corona-Krise ausgelöste Rezession dürfte mindestens so schlimm wie in der letzten Finanzkrise ausfallen. Die Politik handelte sehr entschlossen und konnte dabei auf leistungsstarke Förderbanken setzen. Denn zur Abmilderung akuter Krisenerscheinungen leisten Förderbanken einen entscheidenden Beitrag. Als Krise ganz neuer Dimension kann man dabei von einer Bewährungsprobe 2.0 sprechen. Im vorliegenden Aufsatz wird die Rolle der Förderbanken des Bundes und der Länder als Stabilitätsanker in Zeiten der Corona-Krise dargestellt.

**Summary:** The corona pandemic and the measures taken to contain it mean considerable economic losses for many companies in Germany. The recession triggered by the corona crisis is likely to be at least as severe as during the last financial crisis. Politicians acted very decisively and were able to rely on powerful development banks. This is because development banks make a decisive contribution to mitigating acute crisis symptoms. As a crisis of a completely new dimension, one can speak of a test of endurance 2.0. This paper describes the role of the development banks of the Federal Government and the Länder as an anchor of stability in times of the corona crisis.

→ JEL classification: E02, G21, N24

→ Keywords: Promotional banks, corona crisis, economic assistance

## I Einleitung

Die Corona-Krise fordert uns, unsere Wirtschaft und das ganze Land in einer ungekannten Weise heraus. Bereits kurz nach dem Ausbrechen von COVID-19 in Deutschland wurden die ökonomischen Folgen der Krise von Tag zu Tag deutlicher. Der massive Eingriff in den Alltag stürzte kleine wie große Unternehmen in dramatische Existenzkrisen. Wie sich rasch abzeichnete, lag die größte Herausforderung darin, Firmen und Betriebe mit ausreichend Liquidität auszustatten, damit diese gut durch die Krise kommen (OECD, 2020).

In akuten Krisen schlägt die Stunde von Förderbanken. Das gilt auch in Reaktion auf die Corona-Krise. Jedoch: Auch unabhängig von tagespolitischen Ereignissen oder krisenhaften Zuspitzungen sind Förderbanken als wichtiger Motor für Veränderungen und zur Lösung struktureller Her-

ausforderungen voll im Markt integriert und im Tagesgeschäft aktiv. Damit sind Förderbanken Wachstumsmotor zur Krisenunterstützung einerseits und Partner struktureller Veränderungsprozesse andererseits (Wruuck, 2016).

Im vorliegenden Aufsatz wird die Rolle der Förderbanken des Bundes und der Länder als Stabilitätsanker in Zeiten der Corona-Krise dargestellt.

Infobox I

### **Förderbankenstruktur in Deutschland**

In Deutschland existieren insgesamt 19 Förderbanken: Dabei sind die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) und die Landwirtschaftliche Rentenbanken (LR) im gesamten Bundesgebiet tätig. Auf Ebene der Bundesländer gibt es 17 Landesförderinstitute (je Bundesland: 1, im Freistaat Bayern: 2).

### **Geschäftsmodell der Förderbanken in Deutschland**

Förderbanken in Deutschland verfolgen ein spezielles Geschäftsmodell: Da sie sich im Besitz öffentlicher Eigentümer (Bund und/oder Ländern) befinden, sind sie fester Bestandteil des wirtschaftspolitischen Instrumentenkastens. Ihre Aufgaben sind zumeist in Bundes- oder Landesgesetzen fixiert, weshalb ihre Tätigkeiten klar definiert sind. Als Instrumente des staatlichen Handelns umfassen die Förderbereiche die Unterstützung kleiner und mittelständischer Unternehmen, Agrar- und Infrastrukturfinanzierung, Förderung von Wohnraum und Stadtentwicklung und Investitionen in Innovation sowie Umwelt- und Klimaschutz. Dabei arbeiten die Förderbanken in und für die Region bzw. das Hoheitsgebiet, für das ihre öffentlichen Anteilseigner verantwortlich sind – also der Bund oder das entsprechende Bundesland.

### **Förderbanken – Stabilitätsanker und Motor für Veränderungen**

Der Staat greift insbesondere dann auf Förderbanken zurück, wenn der Markt für die von ihm gewünschten Ziele keine geeignete Finanzierung anbietet – oder nur zu unattraktiven Konditionen. Auf diese Weise kann die Politik mit Hilfe von Förderbanken auf bestimmte Trends reagieren und Förderbanken können der Politik helfen, strukturelle und krisenhafte Herausforderungen zu bewältigen.

### **Förderinstrumente**

Förderbanken decken ein weites Spektrum bankwirtschaftlicher Dienstleistungen ab: Sie gewähren Darlehen und Bürgschaften, gehen Beteiligungen ein, betätigen sich im Rahmen der Bewilligung und Durchleitung staatlicher Zuschüsse, beraten in Förderungs- und Finanzierungsfragen und können Geschäftsbesorgungen im öffentlichen Auftrag übernehmen.

## **2 Rückblick auf die Finanz- und Wirtschaftskrise**

Vor zehn Jahren erlebten Europa und Deutschland den Tiefpunkt der Finanzmarktkrise. Was im Frühjahr 2007 wie ein auf die USA begrenztes Problem aussah, wuchs spätestens mit der Pleite der US-Investmentbank Lehman Brothers im September 2008 zu einer weltweiten Bankenkrise heran: Banken mussten Milliardenverluste verkraften, das Vertrauen in Geschäftspartner erodierte, etliche Institute mussten mit Steuermilliarden vor dem Kollaps gerettet werden. Die Verwerfungen im Finanzsystem trafen die Weltwirtschaft mit voller Wucht, nahezu alle Volkswirtschaften rund um den Globus stürzten 2009 in eine Rezession. In Deutschland schrumpfte die Wirtschaftsleistung um 5,7 Prozent.

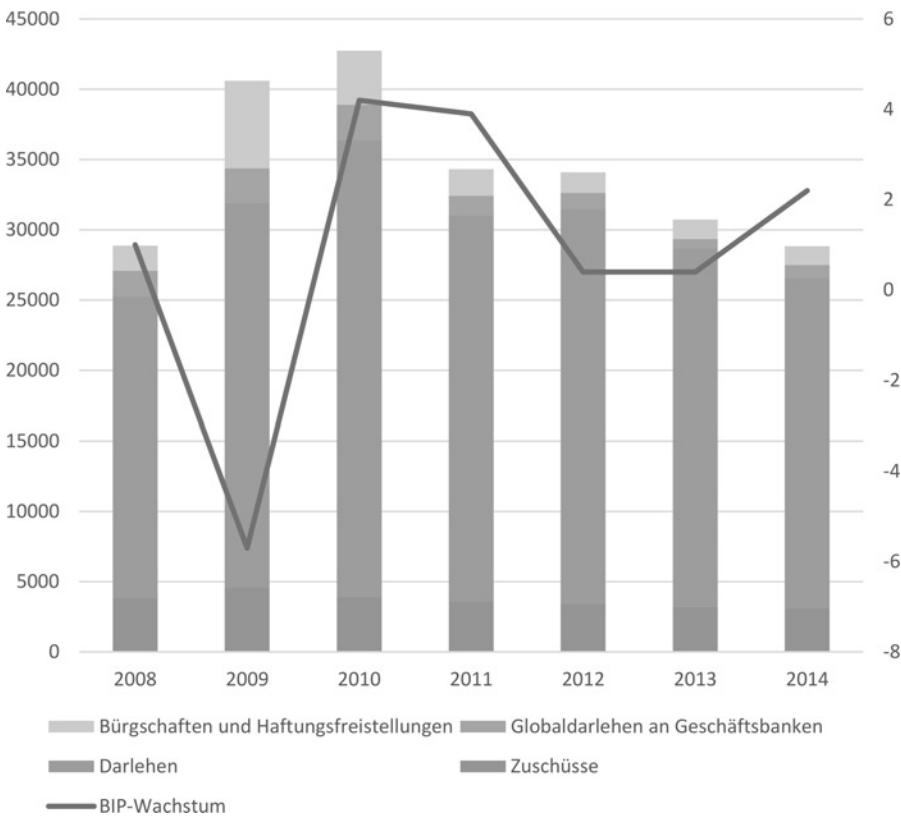
Viele Staaten reagierten mit Konjunkturpaketen, um die Wirtschaft zu stimulieren und eine langanhaltende Depression zu verhindern. Die führenden Notenbanken lockerten die Geldpolitik. Dennoch drohte in Deutschland und Europa die Gefahr einer Kreditklemme. Befürchtet wurde, dass gerade kleinere und mittlere Unternehmen sowie Privatpersonen aufgrund der Verwerfungen im Bankensektor keine oder nur noch zu sehr teuren Konditionen Kredite erhalten würden.

Zumindest für Deutschland war diese Sorge unbegründet. Einen gewichtigen Anteil daran hatten die 19 Förderbanken des Bundes und der Länder. Als die Geschäftsbanken ihre Kreditvergabe einschränkten, übernahmen die Förderbanken eine entscheidende Rolle bei der Finanzierung der Realwirtschaft (zur generellen Rolle von Förderbanken in Krisenzeiten siehe Bertray et al, 2012). Und als die Finanzkrise in Deutschland auf die Realwirtschaft überzugreifen drohte, setzten die Förderbanken sehr kurzfristig die politisch beschlossenen Konjunkturpakete um, ohne dass zunächst neue Bürokratie aufgebaut werden musste. Zudem stellten sie bedrängten Unternehmen direkt oder über die Hausbanken Liquiditäts- und Investitionskredite zur Verfügung.

Die Förderbanken hatten sich in dieser Krise bewährt und ihren Anteil daran geleistet, dass Deutschland den bis dato tiefsten Konjunkturreinbruch seit 1945 schnell überwinden konnte. In Deutschland schlug die Finanzkrise nicht zuletzt dank der Förderbankenstruktur deutlich weniger auf die Realwirtschaft durch als ursprünglich befürchtet (Abbildung 1).

Abbildung 1

**Antizyklische Aktivität der Förderbanken**



Links: Gewerbliche Förderung in DEU (in Mio. €). Rechts: BIP-Wachstum (ggü. Vorjahr in %)  
 Quelle: VÖB, Destatis, eigene Darstellung.

**3 Die Herausforderungen der Corona-Krise**

**3.1 Lage der Realwirtschaft und auf den Finanzmärkten**

Die globale Ausbreitung des Corona-Virus stellt die Weltgemeinschaft erneut vor enorme Herausforderungen. Rund 180 Länder meldeten im März 2020 Infizierte. Die Regierungen der Industrieländer verfolgten zurecht den ethisch einwandfreien Ansatz „Gesundheit vor Wirtschaft“ mit dem Resultat, dass das öffentliche Leben zum Stillstand gebracht wurde. Ziel war es, das Tempo der Neuinfektionen zu verringern, um so den exponentiellen Anstieg der Infektionskurve möglichst abzuflachen. Die Verlangsamung der weiteren Ausbreitung des Virus war mit Blick auf den Überlastungsgrad der Gesundheitssysteme in vielen Ländern zwingend notwendig. Die Maßnahmen führten zu einer faktischen Komplettabriegelung („Lock-down“).

Betriebe mussten zum Teil geschlossen und Produktionen vollständig eingestellt werden, internationale Lieferketten konnten nicht aufrechterhalten werden und Einreiseverbote erschwerten mancher Branche die Aufrechterhaltung ihrer Funktionsfähigkeit. Auch Schulen und Kindertageseinrichtungen wurden flächendeckend geschlossen, Ausgangsbeschränkungen verfügt und Kontaktverbote angeordnet. Zudem durften Geschäfte nicht geöffnet werden, was insbesondere das Gastgewerbe und den Einzelhandel unmittelbar und massiv belastete (Sachverständigenrat, 2020).

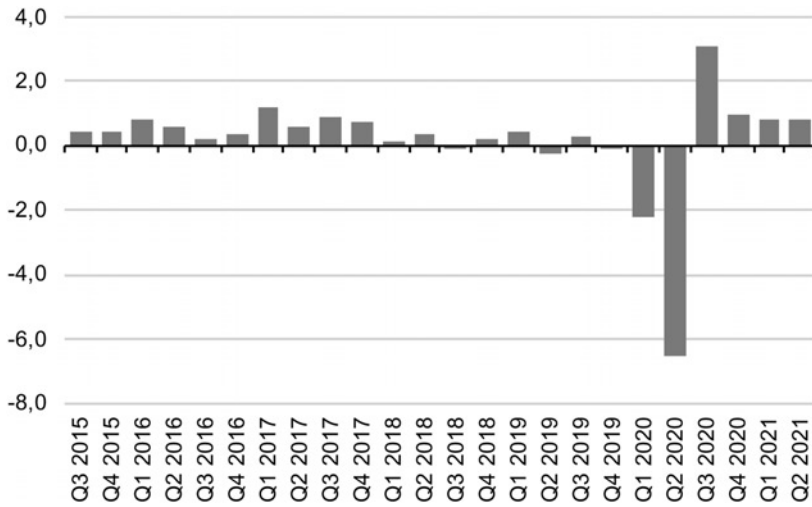
Die Eindämmungsmaßnahmen entfalteten erhebliche Auswirkungen auf das öffentliche Leben und die Realwirtschaft. Das Ergebnis war eine in vielerlei Hinsicht beispiellose Rezession mit enormen Schäden an Konjunktur und Märkten. Abzulesen war dies an Bewegungen historischen Ausmaßes an den Kapitalmärkten und bei den Konjunkturindikatoren. Dabei unterschied sich diese Rezession in vielerlei Hinsicht von ihren Vorgängern: Aufgrund der ursprünglich von China ausgehenden Unterbrechung der Lieferketten stockte die Produktion des Güterangebots und aufgrund der Ausgangsbeschränkungen wurde die Konsumnachfrage hart ausgebremst. Es handelte sich deshalb um einen Angebots- und zeitgleich einen Nachfrageschock. Auch der verfolgte Ansatz, um die Ausbreitung des Corona-Virus zumindest abzubremsen, glich gewissermaßen einer „angeordneten“ Rezession, die schlagartig und rasant wie nie zuvor nahezu alle Sektoren der Wirtschaft und zeitgleich alle Regionen auf der Welt erfasste (Deka, 2020).

Aufgrund der Aktualität ist bislang noch unklar wie hoch die konjunkturellen Schäden konkret ausfallen werden. Der drastische Absturz der Frühindikatoren deutete aber bereits an, dass die Auswirkungen – abhängig von der Länge der Einschränkungen – massiv sein werden. Die Bundesregierung geht in ihrer Frühjahrsprojektion davon aus, dass die Wirtschaftsleistung in diesem Jahr um über 6% einbrechen wird (Abbildung 2). Die Wahrscheinlichkeit ist hoch, dass die konjunkturellen Erschütterungen für alle großen Industriestaaten das Ausmaß der Finanz- und Wirtschaftskrise übersteigen, so dass auch die Weltwirtschaft insgesamt vor einer schweren Rezession steht (Gemeinschaftsdiagnose, 2020).

Auch die Finanzmärkte waren durch ein hohes Maß an Unsicherheit geprägt. Die wesentlichen Aktienindizes sowohl im In- als auch im Ausland waren im Verlauf des März 2020 massiv eingebrochen. Die Spannungen spiegelten sich auch in Finanzmarktindikatoren wider: Bei Unternehmensanleihen schlug sich der abrupte Stopp der wirtschaftlichen Tätigkeit in fast senkrechten Spreadanstiegen nieder (Abbildung 2) Gleichzeitig verteuerten sich als sicher geltende Vermögenswerte wie etwa Gold und US-Staatsanleihen.

Abbildung 2

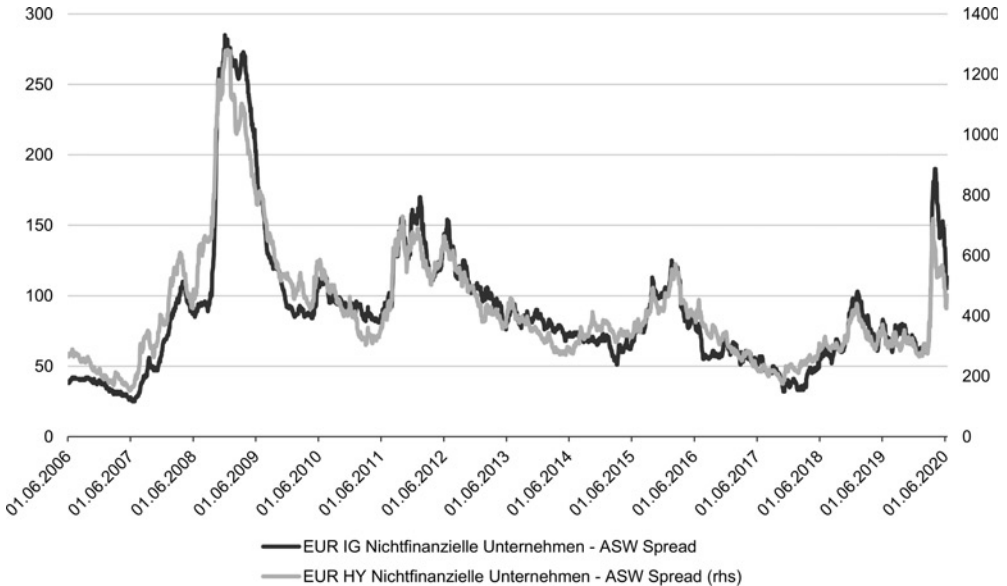
**Wirtschaftsleistung und Prognose**



Quelle: BayernLB.

Abbildung 3

**Spreadhistorie**



Anmerkung: Rezessionen gab es vom 01.08.2008 bis 31.07.2009 und vom 01.03.2012 bis 31.03.2013.  
 Quelle: LBBW.

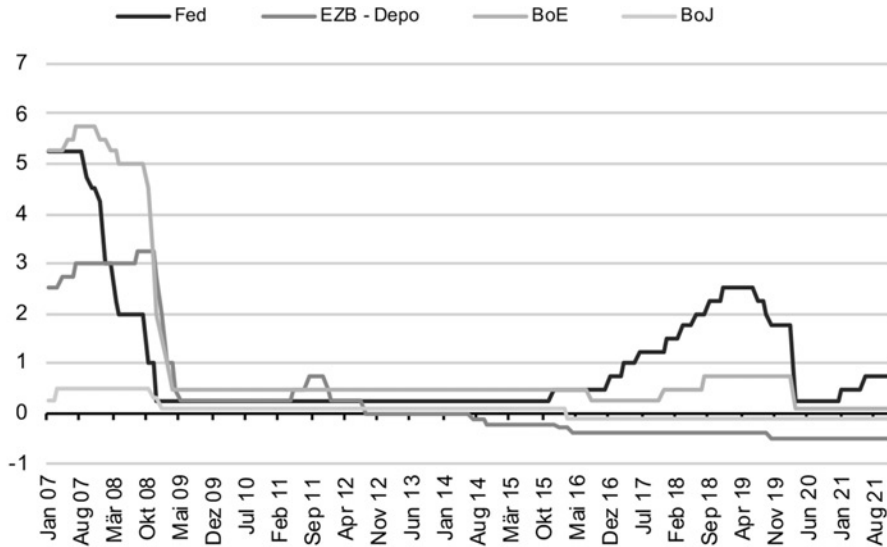
### 3.2 Gegenmaßnahmen von Regierungen, Zentralbanken und Aufsichtsbehörden

Das Ausmaß der Krise lässt sich auch in den Reaktionen von Regierungen, Aufsichtsbehörden und Notenbanken ablesen. Diese haben in außergewöhnlicher Art und Weise agiert, um den Stress der Finanzmärkte und die ökonomischen Folgen abzumildern. Um die Wirtschaft zu stabilisieren, Unternehmen zu schützen und dem massenhaften Verlust von Arbeitsplätzen vorzubeugen, wurden Fiskalprogramme historischer Dimension beschlossen. Die expansive Ausweitung der Staatshaushalte wurde in der EU durch die vorübergehende Lockerung der Kriterien des Stabilitätspaktes flankiert. Nahezu alle Notenbanken, insbesondere die US-amerikanische Zentralbank (Fed) und Europäische Zentralbank (EZB) reagierten mit Zinssenkungen (Abbildung 4), massiven Anleihekaufprogrammen (Abbildung 5) und vielfältigen Stützungsmaßnahmen und stemmten sich damit mit aller Macht gegen einen Schock des Finanzsystems. Die aufsichtsrechtlichen Maßnahmen der Regulierungsbehörden beinhalten insbesondere temporäre Kapitalerleichterungen und operative Flexibilität für Finanzinstitute, damit Banken mögliche Verluste besser absorbieren und dennoch weiterhin neue Kredite vergeben können (BaFin, 2020).

Auch die Bundes- und Länderregierungen traten in dieser Ausnahmesituation entschlossen und mit aller Kraft den wirtschaftlichen Auswirkungen von COVID-19 entgegen: Konjunktur- und Stabilisierungsprogramme, Nachtragshaushalte, Aussetzung von Schuldenbremsen, Flexibilisierung von Kurzarbeitergeldern, Steuerstundungen oder gesetzliche Änderungen im Bereich des Insolvenz- und Darlehensrechts zeugten von dem unbedingten politischen Willen, Deutschland so gut es geht durch die Krise zu manövrieren, Arbeitsplätze zu sichern und Unternehmen zu stützen (BMWi, 2020).

Abbildung 4

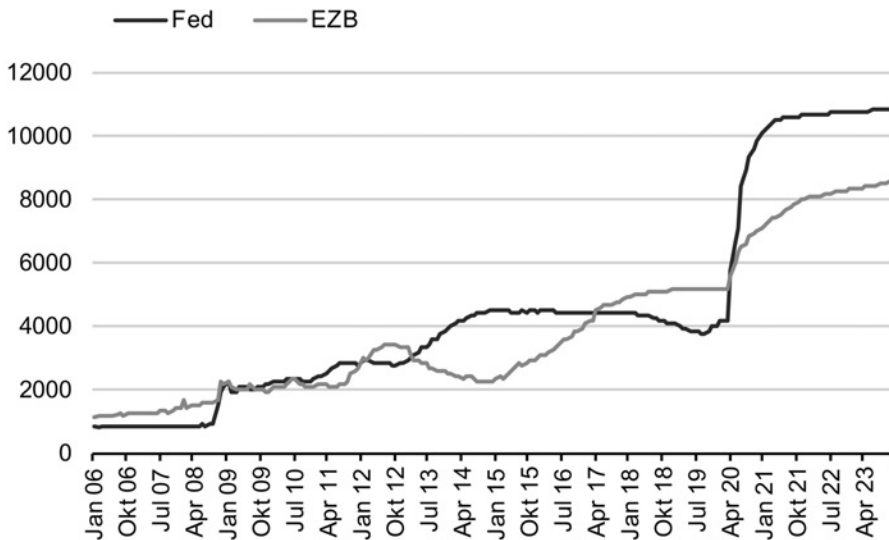
#### Zinssätze



Quelle: BayernLB.

Abbildung 5

**Bilanzsummen von FED und EZB**



Quelle: BayernLB.

**4 Die Rolle der deutschen Förderbanken – Bewährungsprobe 2.0<sup>1</sup>**

Die Politik hat in dieser Ausnahmesituation entschlossen reagiert. Die zügige Bereitstellung gigantischer öffentlicher finanzieller Mittel stellte eindrucksvoll die Leistungsfähigkeit des parlamentarischen Regierungssystems unter Beweis. Daraus erwuchs für die gesamte Finanzbranche eine große Verantwortung – als Transmissionskanal hatten die Banken zu gewährleisten, dass die Hilfen auch bei den betroffenen Unternehmen ankommen.

Damit ist die Corona-Krise ähnlich wie die Finanz- und Wirtschaftskrise erneut eine echte Bewährungsprobe für den Bankensektor – wenn auch unter umgekehrten Vorzeichen: Anders als in der Finanzkrise sind Banken nicht Teil des Problems, sondern Teil der Lösung. Das gilt insbesondere für die Förderbanken des Bundes und Länder. Denn genau wie 2007/2008 war es ihre Aufgabe, die Voraussetzungen für eine schnelle Stabilisierung der deutschen Wirtschaft zu schaffen.

Aus Sicht der Förderbanken kann man von einer Bewährungsprobe 2.0 sprechen. Denn anders als in der Finanzkrise schlug sich der wirtschaftliche Einbruch zum einen sehr viel schneller in der

<sup>1</sup> Zum Redaktionsschluss waren bereits eine Reihe weiterer Maßnahmen von Bund und Ländern in Vorbereitung, bei denen die Förderbanken des Bundes und der Länder eine maßgebliche Rolle einnehmen (z. B. VC/Start-ups, gemeinnützige Organisationen, Überbrückungshilfeprogramme durch Zuschüsse für kleine und mittelständische Unternehmen). Insofern gibt der Beitrag den Stand an konkreten Maßnahmen und Programmen bei Fertigstellung des Beitrags zum 22.06.2020 wieder.



Realwirtschaft nieder. Und zum anderen waren erheblich mehr Unternehmen von der Krise erfasst.

Die Kreditwirtschaft konnte in Reaktion auf die Corona-Krise auf die bewährte Arbeits- und Aufgabenteilung des *Hausbankenprinzips* (siehe nachstehende *Infobox II*) zurückgreifen. Gerade in der Krisensituation zeigte sich die Stärke und Qualität unseres Systems der eingespielten Zusammenarbeit der Institute. Den Förderbanken des Bundes und der Länder mit ihren strukturierten Kreditprogrammen und Know-how fiel dabei die zentrale Rolle zu. Daran anknüpfend konnten die Geschäftsbanken ihren Kunden die entsprechenden Förderangebote unterbreiten.

#### Infobox II

##### **Wettbewerbsneutrale Zusammenarbeit mit den Hausbanken**

Unter wettbewerblichen Gesichtspunkten ist entscheidend, dass Förderbanken mit allen Geschäftsbanken im Rahmen des sogenannten Hausbankenprinzips diskriminierungsfrei zusammenarbeiten. Ausgangspunkt dieser Zusammenarbeit ist auf Seiten der Förderbanken ein gut strukturiertes Angebot an Förderprogrammen. Basierend auf den politischen Zielvorstellungen ihrer öffentlichen Träger gestalten die Förderbanken entsprechende Programmrichtlinien. Auf Grundlage dieser Parameter (Zweck, Kundengruppen, Konditionen etc.) wiederum können die Geschäftsbanken die Förderkredite ihren Kunden anbieten.

Konkret wird ein Förderkredit vom Kunden bei dessen Geschäftsbank beantragt. Dort ist der Förderkredit Teil einer Gesamtfinanzierung. Die Geschäftsbank übernimmt daher auch die Bonitätsbeurteilung und die weitere Beantragung des Förderdarlehens bei der Förderbank. Auf Seiten der Förderbank wird anhand der Förderkriterien entschieden, ob eine Zusage erteilt werden kann. Falls diese Prüfung positiv beschieden wird, nimmt die Zusage ihren Weg über die Hausbank zum Kunden zurück.

Neben diesem Grundmuster kann die Zusammenarbeit zwischen Förderbanken und Geschäftsbanken auch andere Ausprägungen haben. So ist der Weg zur Hausbank in den deutschen Verbundstrukturen (Sparkassen/Landesbanken bzw. Volks- und Raiffeisenbanken/Genossenschaftliches Zentralinstitut) nochmals erweitert: Die Hausbank bleibt eine Sparkasse bzw. eine Genossenschaftsbank. Diese gibt den Kreditantrag an die jeweilige Landesbank bzw. das genossenschaftliche Zentralinstitut. Von dort wird der Weg zur Förderbank vervollständigt. Hausbanken und Landesbanken bzw. Zentralinstitut teilen sich auf diesem Wege die Bearbeitung des Förderkredits.

Darüber hinaus können Förderbanken auch im Direktgeschäft tätig werden und Kunden optimierte Finanzierungen anbieten.

##### **„Verständigung II“ – Staatliche Garantien in Brüssel gesichert**

Die Förderbanken kommen ihren Aufgaben auf wettbewerbsrechtlich gesicherter Grundlage nach. In der *Verständigung II* – ist der Förderauftrag dieser Bankengruppe von der EU-Kommission ausdrücklich anerkannt worden. Die staatlichen Garantien der Förderbanken („Anstaltslast und Gewährträgerhaftung“) führen bei der Refinanzierung zu Vergünstigungen, welche die Förderbanken zur Ausführung ihres öffentlichen Auftrags einsetzen dürfen. Im Gegenzug haben sie nur die Erlaubnis für eingeschränkte Geschäftsfelder, die sich auf ihren speziellen Förderauftrag gründen und von ihren staatlichen Trägern rechtsverbindlich erteilt sein müssen. Darüber hinaus müssen sie ihre Leistungen diskriminierungsfrei anbieten und dabei zusätzlich die beihilferechtlichen Regelungen in Bezug auf ihre Kunden einhalten.

## 4.1 Die Herausforderung: Liquiditätsversorgung

Ein Liquiditätsproblem entsteht dann, wenn Unternehmen aufgrund sich negativ entwickelnder Einnahmen nicht in der Lage sind, ihre fälligen Verbindlichkeiten fristgerecht und uneingeschränkt begleichen zu können. In Folge von COVID-19 litt eine Vielzahl von Unternehmen in zahlreichen Sektoren unserer Volkswirtschaft – vom Solo-Selbständigen, über das kleine und

mittelständische Unternehmen bis hin zum Konzern – an Umsatzrückgängen. Wenn gleichzeitig die laufenden Kosten nicht oder nur langsam abgebaut werden können, kann dies dazu führen, dass gesunde Unternehmen völlig unverschuldet in Finanznöte geraten. Es droht eine kettenreaktionsartige Abwärtsspirale, die im volkswirtschaftlich schlimmsten Fall in einen massiven Abbau von Arbeitsplätzen oder einer Welle von Unternehmensinsolvenzen mündet und so das zukünftige Produktionspotenzial sowie das Kaufkraftniveau massiv beeinträchtigt.

Zum Schutz von Unternehmen und Beschäftigten unternahm die Bundesregierung mit dem im Volumen unbegrenzten Schutzschild für Beschäftigte und Unternehmen den ersten wichtigen Schritt in Sachen Liquiditätsausstattung. Das Herzstück in Sachen Liquiditätshilfe bildeten dabei die Liquiditätshilfeprogramme der Förderbanken des Bundes und der Länder, um den unmittelbaren Abbau von Kapazitäten und Insolvenzen abzuwenden.

## 4.2 Liquiditätsengpässe überbrücken – zentrale Maßnahmen der Förderbanken

Von Produktions- und Einnahmeausfällen bedrängte Unternehmen konnten sich in der Corona-Krise auf die Förderbanken des Bundes und der Länder verlassen. Als etablierte Kanäle standen diese mit Hilfsprogrammen bereit. In ihrer Eigenschaft als wirtschaftspolitische Instrumente arbeiteten sie gemeinsam und in enger Abstimmung mit den Finanz- und Wirtschaftsministerien auf Bundes- und Länderebene von Anbeginn der Krise daran, pragmatisch und sehr schnell Kredite und Zuschüsse zur Verfügung zu stellen. Dem dynamischen Charakter der Pandemie und ihrer Auswirkungen geschuldet, kam es im Prozess ihrer Bewältigung dazu, dass Programme im Laufe der Zeit immer wieder angepasst, nachjustiert und verbessert wurden (Anhang: Maßnahmen zur Abfederung COVID-19-Pandemie-Auswirkungen).<sup>2</sup>

### 4.2.1 Rolle des beihilferechtlichen Rahmens in der COVID-19-Krise

Der Rahmen von Förderprogrammen (z. B. die Höhe von Zuschüssen, die Höchstsumme oder -laufzeiten von Kreditprogrammen) wird durch Beihilferegelungen vorgegeben. Insofern stellte es für Förderbanken eine große Herausforderung dar, die Förderprogramme dergestalt zu konzipieren, dass sie von der EU-Kommission auch akzeptiert werden.

Nachdem die Bundesregierung in Rekordzeit und -höhe Liquiditätshilfen zur Reduzierung der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie beschlossen hatte, war die Europäische Kommission bemüht, in ähnlicher Geschwindigkeit den EU-beihilferechtlichen Rahmen zu schaffen. Bereits am 13. März 2020 nahm die Kommission eine Mitteilung an („Mitteilung über eine koordinierte wirtschaftliche Reaktion auf die COVID-19-Pandemie“), in der sie den Mitgliedstaaten vielfältige Möglichkeiten gestattete, um die sozioökonomischen Auswirkungen des Corona-Virus-Ausbruchs im Einklang mit den EU-Beihilfavorschriften abzufedern. Darunter fiel auch die Möglichkeit, Unternehmen durch Zuschüsse für Verluste zu entschädigen, die diesen in Folge des Ausbruchs des Corona-Virus entstanden und unmittelbar auf den Ausbruch zurückzuführen sind.

Am 19. März 2020 erließ die EU-Kommission dann den „Befristeten Rahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19“

<sup>2</sup> Einen umfassenden Überblick zu den Corona-Hilfsprogrammen des Bundes und der Bundesländer bietet die Übersicht im Anhang.

(„Temporary Framework – TF“), der EU-weit die Grundlage für die zeitlich befristeten Genehmigungen der von den Mitgliedstaaten angemeldeten Beihilferegulungen darstellte. Bereits bei der Konzeption des TF waren die Förderbanken des Bundes und der Länder in enger Abstimmung mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, um gemeinsam gegenüber der EU-Kommission zahlreiche Petita vorzutragen. Im Mittelpunkt standen dabei vor allem Aspekte, die zu einer besseren Wirksamkeit der Beihilferegeln beitragen sollten. Der TF wurde seither mehrfach modifiziert und angepasst.

Aus deutscher Sicht von besonderer Bedeutung waren die zwischen dem 24. März 2020 und dem 11. April 2020 von der EU-Kommission erlassene beihilferechtliche Genehmigungen der Bundesregelungen für Kleinbeihilfen, Bürgschaften sowie niedrigverzinsliche Darlehen. Auf der Grundlage dieser Regelungen konnten dann sowohl die Förderbanken auf Bundesebene – KfW und Landwirtschaftliche Rentenbank – als auch die Förderbanken in den einzelnen Bundesländern in Zusammenspiel mit ihren Trägern die einzelnen Förderprogramme konzipieren.

#### 4.2.2 Zuschussprogramme

##### a) Soforthilfe des Bundes für Kleinunternehmen

Um die wirtschaftliche Existenz einer Vielzahl an Solo-Selbstständigen und kleinen Unternehmen mit maximal zehn Beschäftigten zu sichern, hatte die Bundesregierung ein Soforthilfeprogramm in Höhe von 50 Mrd. Euro aufgelegt (bis 9.000 Euro Einmalzahlung für drei Monate bei bis zu fünf Beschäftigten (Vollzeitäquivalente), bis 15.000 Euro Einmalzahlung für drei Monate bei bis zu zehn Beschäftigten (Vollzeitäquivalente)).

Der Zuschuss sollte zur Überbrückung von akuten Liquiditätsengpässen bei Firmen aller Wirtschaftsbereiche dienen, etwa zur Deckung von laufenden betrieblichen Sach- und Finanzaufwendungen (z. B. gewerbliche Mieten, Kredite für Betriebsräume oder Leasingraten). Voraussetzung war ein glaubhaft versicherter Liquiditätsengpass für drei aufeinander folgende Monate. Eine weitere Voraussetzung für den Zuschuss war die Versicherung des Antragstellers, dass das Unternehmen sich vor März 2020 nicht in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befand.

In Rekordzeit hatten Bund und Länder gemeinsam die notwendigen Voraussetzungen für eine schnelle Beantragung und Auszahlung der Corona-Soforthilfen des Bundes geschaffen. Gemäß der Verwaltungsvereinbarung von Bund und Ländern, hatten die Länder die Umsetzung und Auszahlung der Hilfen übernommen. Den Landesförderinstituten kam bei der schnellen und unbürokratischen Abwicklung des Soforthilfeprogramms des Bundes eine zentrale Rolle zu: Der Großteil der Landesregierungen griff für die Bearbeitung (Beantragung, Bewilligung und/oder Auszahlung) auf die landeseigenen Förderbanken zurück (Anhang: Übersicht über die zuständigen Behörden oder Stellen in den Ländern).<sup>3</sup>

##### b) Länder-Soforthilfeprogramme

Alle Bundesländer hatten zudem landeseigene Soforthilfe-Programme für Kleinunternehmen aufgelegt, die wiederum mit den Hilfen des Bundes verzahnt wurden. Auch hierbei handelte es sich um direkte Zuschüsse, die nicht zurückgezahlt werden mussten. Abweichend vom Bundesprogramm konnten bei den Länderprogrammen häufig auch Firmen mit mehr als zehn Be-

3 Eine Übersicht über die zuständigen Behörden oder Stellen in den Ländern bietet die Übersicht im Anhang.

schäftigten Zuschüsse erhalten. Die jeweiligen Modalitäten richteten sich nach den von den Landesregierungen beschlossenen Parametern. Zum Großteil waren die Landesförderinstitute mit der Abwicklung der Länder-Soforthilfeprogramme betraut.

#### 4.2.3 Kreditprogramme

Sowohl der Bund über die KfW und die Landwirtschaftliche Rentenbank als auch die Bundesländer hatten über die Landesförderinstitute flächendeckend Kreditprogramme aufgesetzt, um Unternehmen schnell und zinsgünstig zu mehr Liquidität zu verhelfen. Hierbei konnten die Förderbanken auf bereits bestehende Programme aufbauen. Zum Teil wurden diese angepasst oder aber komplett neu aufgesetzt. Die über Förderbanken gewährten Finanzhilfen zeichneten sich insbesondere durch die damit verbundenen günstigen Konditionen aus, etwa die Möglichkeiten für tilgungsfreie Jahre innerhalb der Laufzeiten, niedrige Verzinsung sowie Erleichterungen bei den Haftungsregelungen.

Insbesondere die Haftungsregelungen bei Förderkrediten erwies sich als wichtige Stellschraube. Um die Bereitschaft zur Kreditvergabe zu erhöhen, übernahmen Förderbanken bis zu einer bestimmten Höhe das Ausfallrisiko („Haftungsfreistellung“). Dabei hatte es sich gezeigt, wie wichtig ein Mix verschiedener Parameter ist, um ein möglichst breites Feld an Finanzierungsbedarfen der Realwirtschaft abzudecken. So waren Programme mit einer höheren Haftungsfreistellung zwar mit einer höheren Verzinsung verbunden. Dennoch wurde die Maßnahme von Seiten der Wirtschaft einhellig begrüßt und als wichtiger Beitrag zur Stärkung des Mittelstands angesehen.

Auch Landesförderinstitute traten mit verbesserten staatlichen Garantien an die Geschäftsbanken heran, um den dortigen Kreditvergabeprozess an Unternehmen anzureizen. Zudem wurden in Ergänzung zu den Bundesprogrammen der KfW Darlehensprogramme mit attraktiven Konditionen (zins- und/oder tilgungsfreie Jahre, Zinssatz, Laufzeit) aufgelegt. Viele Landesförderinstitute etablierten zudem Expressverfahren zur Darlehensvergabe. Teilweise waren die Darlehen an bestimmte Bedingungen (z. B. Weiterbildungen für die Belegschaft) geknüpft oder es wurden bestimmte Unternehmensgruppen wie Start-ups, Kultur- und Medienschaffende, Hotellerie- und Gastronomiegewerbe, aber auch Empfänger wie Kulturinstitutionen und Sportvereine adressiert. Auch wurden Tilgungszuschüsse für bereits in Anspruch genommene KfW-Kredite oder Tilgungsaussetzungen für bestehende Förderdarlehen gewährt. Gleichzeitig boten einzelne Landesförderinstitute auch direkte Darlehen an Unternehmen an.

### 4.3 Leistungen der Förderbanken – Hilfe, die ankommt

Angesichts des gigantischen Finanzierungsbedarfs der deutschen Wirtschaft wurde das bewährte Fördersystem in Deutschland einer außerordentlichen Belastungsprobe ausgesetzt. Dies galt für Förder- wie Geschäftsbanken in gleichem Maße. Umso mehr, als auch die Kreditwirtschaft selbst durch die mit COVID-19 in Zusammenhang stehenden (Arbeits-)Einschränkungen getroffen wurde.

Insbesondere die Förderbanken hatten in der Krise einen enormen Beitrag den Auftrag, Unternehmen liquide zu halten. Damit trugen sie in erheblichem Maße dazu bei, Arbeitsplätze, Unternehmen und damit letzten Endes auch die Steuerbasis von morgen zu schützen.

Die Arbeit der Förderbanken des Bundes und der Länder unter Zeitdruck war von Professionalität und großem Ressourceneinsatz geprägt: von der Konzeption und technischen Umsetzung der Förderprogramme über das Hochfahren der Beratungs- und Bearbeitungskapazitäten bis hin zur Abwicklung der Programme. Dabei kamen den Förderinstituten vor allem die in der Vergangenheit bereits getätigten Schritte in Richtung Digitalisierung des Fördergeschäfts zugute. Darauf aufbauend konnten rasch entsprechende Systeme etabliert werden, häufig konnte die Beantragung von Förderungen ab dem ersten Tag online erfolgen. Mancher Antragsstau in Folge zusammengebrochener Server, war vielmehr Beleg für den ungeheuren Ansturm als Ermangelung adäquater Vorbereitung der Förderinstitute.

Innerhalb kürzester Zeit hatten ausnahmslos alle Förderbanken dezidierte Hotlines und Informationsseiten für die Beratung von Unternehmen in der Krise etabliert. Um die vielen Anfragen zu bewältigen, stockten die Förderbanken zudem ihr Personal auf und stellten Mitarbeiter aus anderen Bereichen für die Fördermittelberatung und -bearbeitung ab. In einem Landesförderinstitut wuchs die Mitarbeiteranzahl in diesem Bereich beispielsweise von regulär zwei auf temporär 60 an. Neben der Vielzahl an Anträgen stellte sich auch die große Bandbreite an Anfragen als besondere Herausforderung dar: vom Solo-Selbstständigen über kleine und mittlere Unternehmen bis hin zum Konzern. Um dem Ansturm bewältigen zu können, waren Wochenendarbeit und Nachtschichten in den Förderinstituten keine Ausnahme.

In der Corona-Krise konnten insbesondere die Förderbanken der Länder ihre Bedeutung, für die jeweilige Region, untermauern. Denn in den Förderanträgen spiegelten sich auch die Profile der regionalen Wirtschaftsstruktur wider. Beispielsweise war an den Küstenregionen die Tourismusindustrie stärker betroffen als die Kreativwirtschaft, die etwa in Berlin besonders stark ist. Diese regionalen Unterschiede sind auch ein Grund, warum es eben nicht nur ein, sondern mehrere Förderinstitute gibt: Sie kennen die Besonderheiten vor Ort und können passgenau darauf reagieren.

## 5 Nach der Krise zurück zur Risikovorsorge

In der Corona-Krise haben die Förderinstitute des Bundes und der Länder erneut bewiesen, dass starke und leistungsfähige Förderbanken für unsere Volkswirtschaft im Krisenfall von entscheidender Bedeutung sind. Bei aller Unsicherheit über den weiteren Verlauf der Neuinfektionen und über den Zeitplan der Wiederherstellung des öffentlichen Lebens sowie das Hochfahren der Produktion – nach der Krise gilt es, Europas Wirtschaft wieder auf den Wachstumspfad zu führen.

Auch hier werden Förderbanken einen wichtigen Beitrag leisten können. Denn dann steht ihre zweite Seite im Vordergrund: Die Fähigkeit über das Ausreichen von Zuschuss- und Darlehensprogrammen, Haftungsfreistellungen und Bürgschaften, die richtigen Anreize zu schaffen und die richtigen Instrumente einzusetzen, damit die Fördernehmer so handeln, dass die gesellschaftspolitischen Ziele ihrer öffentlichen Träger erreicht werden (VÖB, 2019). Hier werden sie als Partner struktureller Änderungsprozesse gefragt sein, um angesichts dringlicher gesellschaftlicher Themen (Demografie, Klimawandel und Digitalisierung) mit Förderprogrammen die Zukunft aktiv zu gestalten. Unsere Förderbankenlandschaft mit den 19 Instituten des Bundes und der Länder ist ein wichtiger Pfeiler der Resilienz der deutschen Wirtschaft, nicht nur in dieser gewaltigen Krise. Im Gegenteil: Ihr Wirken in Nicht-Krisenzeiten ist die beste Risikovorsorge.

## Literaturverzeichnis

- BaFin (2020): BaFin Journal April 2020, Frankfurt a. M.
- BayernLB (2020): Wirtschaft und Finanzmärkte Juni 2020, München.
- Bertray et al. (2012): Bank Ownership and Credit over the Business Cycle. World Bank Policy Research Working Paper No.6110, World Bank, Washington D.C.
- BMWi (2020): Monatsbericht Schlaglichter der Wirtschaftspolitik Mai 2020, Berlin.
- Deka (2020): Makro Research Volkswirtschaftliche Prognosen, April 2020.
- Gemeinschaftsdiagnose (2020): Wirtschaft unter Schock – Finanzpolitik hält dagegen, Gemeinschaftsdiagnose 1–2020, April 2020.
- LBBW (2020): Kpitalmarktkompass Juni 2020, Stuttgart.
- OECD (2020): OECD-Wirtschaftsausblick, Ausgabe 2020–1, Juni 2020.
- Sachverständigenrat (2020): Sondergutachten des Sachverständigenrates zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung (SVR): Die gesamtwirtschaftliche Lage angesichts der „Corona-Pandemi“, März 2020.
- VÖB (2019): Fördergeschäft in Deutschland 2009–2018 – Aktivitäten der deutschen Förderbanken, Juni 2019.
- Wruuck (2016): Investitionen und Wachstum stärken: Die Rolle der Förderbanken in Europa, EU-Monitor Globale Finanzmärkte, DB Research, 2016, Frankfurt a. M.

## Anhang

Förderbank	<u>Maßnahmen zur Abfederung COVID-19-Pandemie-Auswirkungen</u> (Stand: 09.06.2020)
BAB	<p>Betriebsmittelkredit <u>Corona-Krise</u>:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Darlehen bis 50 TEUR unter Einsatz des BAB-EFRE- Mikrokredites mit Laufzeit bis zu 6 Jahren, 1 Jahr zins- und tilgungsfrei, im standardisierten Verfahren</li> <li>• Darlehen über 50 TEUR unter Einsatz der KfW Sonderkreditprogramme mit Laufzeit bis zu 10 Jahre und bis zu 2 tilgungsfreien Jahren.</li> </ul> <p>Bundesprogramm Soforthilfe Corona Bremen (Antragsfrist am 31.05.2020 abgelaufen): <u>Corona-Soforthilfe des Landes Bremen</u>:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• für kleine Unternehmen mit mehr als 10 und weniger als 50 Beschäftigten</li> <li>• Zuschuss von bis zu 20 TEUR</li> </ul> <p>Verwendung der bestehenden Produkte „<u>Liquiditätshilfen</u>“ sowie Angebot von Beteiligungskapital über die Fonds der BAB Beteiligungs- und Managementgesellschaft Bremen mbH (100%ige Tochter BAB) (BFB, Inifonds und EFRE-BF)</p> <p>Umsetzung <u>der Säule II im Rahmen des Start-up-Schutzschildes der Bundesregierung</u>: Stille und offene Beteiligungen über die BAB Beteiligungs- und Managementgesellschaft Bremen mbH, Bremen (BBM) geplant</p>

Förderbank	<u>Maßnahmen zur Abfederung COVID-19-Pandemie-Auswirkungen</u> (Stand: 09.06.2020)
LfA	<p>Corona_Schutzschirm-Kredit</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Für Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft mit einem Jahresumsatz (Konzernumsatz) bis einschließlich 500 Mio. EUR und Angehörige der Freien Berufe</li> <li>• Darlehen von 10 TEUR bis 30 Mio. EUR</li> <li>• Investitions- und Betriebsmittelfinanzierung</li> <li>• 90-prozentige Haftungsfreistellung der Hausbank</li> <li>• max. 6 Jahre Laufzeit mit bis zu 2 Tilgungsfreijahren oder 2 Jahre endfällig</li> <li>• 1% – 1,37% Zinssatz für KMU, 2% für große Unternehmen</li> </ul> <p><u>LfA-Schnellkredit</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• für erwerbswirtschaftlich ausgerichtete Unternehmen, Einzelunternehmer und Angehörige der Freien Berufe mit bis zu 10 Mitarbeitern</li> <li>• Nachweis der Gewinnerzielung über den Zeitraum 2017 bis 2019 oder im Jahr 2019</li> <li>• schnelles Antragsverfahren ohne Risikoprüfung</li> <li>• Darlehensbeträge abhängig von der Mitarbeiterzahl, max. 50 TEUR bei bis zu 5 Mitarbeitern, maxi. 100 TEUR bei bis zu 10 Mitarbeitern</li> <li>• Laufzeit mit 2 Tilgungsfreijahren und Zinsbindung 10 Jahre oder 5 Jahre Laufzeit mit 1 Tilgungsfreijahr und Zinsbindung 5 Jahre</li> <li>• Zinssatz einheitlich 3%</li> <li>• außerplanmäßige Tilgung kostenlos</li> <li>• 100-prozentige Haftungsfreistellung der Hausbank</li> </ul> <p><u>Erweiterungen im Universalkredit:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Öffnung der Haftungsfreistellungen für Nicht-KMUs (bis 500 Mio. EUR Konzernumsatz)</li> <li>• Anhebung des max. Darlehensbetrages für Haftungsfreistellungen auf 4 Mio. EUR</li> <li>• Anhebung des Haftungsfreistellungssatzes von 60% auf 80%</li> </ul> <p><u>Erweiterungen bei Bürgschaften:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Investitions- und Betriebsmittelbürgschaften bis maximal 6 Jahre</li> <li>• Erhöhung des Bürgschaftssatzes von 50% auf 80% bzw. bei Bürgschaften auf Basis der Bundesregelung Bürgschaften bis 90%</li> <li>• Anhebung des maximalen Bürgschaftsbetrags für LfA-Bürgschaften von 5 Mio. EUR auf 30 Mio. EUR</li> </ul> <p><u>Änderung beim Akutkredit</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• genereller Verzicht auf Konsolidierungskonzept bei Corona bedingtem Liquiditätsbedarf.</li> </ul> <p><u>Beschleunigung der Prozesse bei Haftungsfreistellungen und Bürgschaften</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vereinfachte Antragsstellung für Haftungsfreistellungen und Bürgschaften mit LfA-Risiko bis 500 TEUR (vorher 250 TEUR)</li> <li>• Erleichterungen bei der Besicherung von haftungsfreigestellten Darlehen bis 500 TEUR</li> <li>• Verzicht auf eine persönliche Mithaftung während der Corona-Krise</li> </ul> <p><u>Tilgungsaussetzungen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Möglichkeit der Tilgungsaussetzung für bis zu 4 Raten bei allen bestehenden LfA-Programmkrediten</li> </ul> <p><u>Umsetzung der Säule II im Rahmen des Start-up-Schutzschildes der Bundesregierung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Stille und offene Beteiligungen sowie Wandeldarlehen über BayBG Bayerische Beteiligungsgesellschaft mbH und Bayern Kapital GmbH geplant</li> </ul>

Förderbank	<u>Maßnahmen zur Abfederung COVID-19-Pandemie-Auswirkungen (Stand: 09.06.2020)</u>
WIBank	<p><u>Liquiditätshilfe für kleine und mittlere Unternehmen in Hessen (Kredit)</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• für KMU der gewerblichen Wirtschaft (einschließlich gewerblich tätiger Sozialunternehmen mit Gewinnerzielungsabsicht) und freiberuflich Tätige sowie am Markt tätige Sozialunternehmen in Rechtsform einer gGmbH</li> <li>• Darlehen zwischen 5 TEUR und 200 TEUR</li> <li>• Darlehenssumme muss von der Hausbank um mindestens 20 % aufgestockt werden</li> <li>• Nachrangdarlehen, unbesichert</li> </ul> <p><u>Förderung von Sanierungsgutachten gemäß IDW S6</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Zuschuss für Unternehmen und Freiberufler, deren Hausbank ein Sanierungsgutachten gemäß IDW S6 fordert</li> <li>• Zuschusshöhe 50 % der Kosten des Gutachtens, max. 10 TEUR</li> </ul> <p><u>Hessen-Mikroliquidität</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• für natürlichen Personen, die Unternehmen mit bis zu 50 Mitarbeitern führen</li> <li>• Darlehen zwischen 3 TEUR und 35 TEUR</li> <li>• max. Darlehenshöhe entspricht dem krisenbedingten zusätzlichen Liquiditätsbedarf von 6 Monaten nach dem 13.03.20</li> <li>• unbesichert</li> <li>• Zinssatz von 0,75 % p.a. fest</li> <li>• 7 Jahre Laufzeit, zwei tilgungsfreie Anlaufjahre</li> </ul> <p><u>Express-Landesbürgschaften Nutzung der bestehenden Programme Kapital für Kleinunternehmen, Gründungs- u. Wachstumsfinanzierung Hessen sowie Landesbürgschaften Umsetzung der Säule II im Rahmen des Start-up-Schutzschildes der Bundesregierung:</u> Stille und offene Beteiligungen sowie stille Beteiligungen mit Wandeloption über BMH Beteiligungs-Managementgesellschaft Hessen mbH geplant</p>
IB.SH	<p><u>IB.SH Mittelstandssicherungsfonds (Treuhandvermögen des Landes):</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• für Betriebe der Tourismusbranche (Hotels, Beherbergungsbetriebe und Gaststätten)</li> <li>• unbesichertes Darlehen</li> <li>• von 15 TEUR bis 750 TEUR (maximal 25 % des Umsatzes)</li> <li>• Laufzeit 12 Jahre, die ersten 2 Jahre sind tilgungsfrei</li> <li>• die ersten 5 Jahre zinslos, für die verbleibenden 7 Jahre Angebot für eine Anschlussfinanzierung zu Marktkonditionen</li> <li>• Hausbankbeteiligung mit separatem Darlehen in Höhe von 10 % zu eigenen Konditionen</li> <li>• Nutzung der KfW-Programme ist vorrangig zu prüfen (Darlehen aus dem Mittelstandssicherungsfonds und Corona-Sonderprogramme der KfW schließen sich ausdrücklich nicht aus)</li> </ul> <p><u>Erweiterung IB.SH Mittelstandskredit:</u> Landesgarantien werden von fünf auf 10 Mio. Euro verdoppelt, um die Liquiditätsversorgung auch von bonitätschwächeren Betrieben zu ermöglichen. <u>Corona-Soforthilfe (Bundesmittel) Antragsfrist am 31.05.2020 abgelaufen</u> <u>Corona-Soforthilfe des Landes Schleswig-Holstein Antragsfrist am 31.05.2020 abgelaufen</u> <u>Schleswig-Holstein-Finanzierungsinitiative für Stabilität“ für KMU vom 13.03.20 gemeinsam vom Land mit IB.SH, der MBG Mittelständische Beteiligungsgesellschaft mbH (MBG) und der Bürgschaftsbank Schleswig-Holstein (BB-SH)</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Finanzierungskoordinatoren von IB und BüBa, um Liquiditätshilfen mit Hausbanken darzustellen</li> <li>• formlose Antragstellung für Kredit- oder EK-Bedarf</li> </ul> <p><u>Umsetzung der Säule II im Rahmen des Start-up-Schutzschildes der Bundesregierung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Stille Beteiligungen auch mit Wandeloption, offene Beteiligungen über MBG Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Schleswig-Holstein mbH geplant</li> </ul>



Förderbank	<u>Maßnahmen zur Abfederung COVID-19-Pandemie-Auswirkungen (Stand: 09.06.2020)</u>
L-Bank	<p><u>Corona Soforthilfe Baden-Württemberg (Bundes- und Landesmittel) Antragsfrist am 31.05.2020 abgelaufen: Optimierung des Bürgschaftsangebots (in Kooperation mit der Bürgschaftsbank BW):</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhöhung des Bürgschaftsanteils auf bis zu 90%</li> <li>• Angepasste Arbeitsteilung mit der Bürgschaftsbank, L-Bank Zuständigkeit ab 2,5 Mio. EUR</li> <li>• Erhöhung der Kompetenz der L-Bank bis zum 31. Dezember 2020 für Bürgschaften bis 20 Millionen Euro.</li> <li>• Rückbürgschaft des Landes ermöglicht neukonzipiertes, beschleunigtes Bürgschaftsverfahren</li> </ul> <p><u>Reaktivierung des in der Finanzkrise 2009/2010 bewährten Liquiditätshilfekredits:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Komplementärangebot zur Bundesförderung</li> <li>• kleine Unternehmen mit weniger als 10 MA, junge Unternehmen &amp; Existenzgründer auch antragsberechtigt.</li> <li>• Zinsverbilligtes Darlehen und Tilgungszuschuss</li> <li>• Kombination des Darlehens mit einer Bürgschaft der Bürgschaftsbank oder der L-Bank (bis 90%)</li> <li>• Bürgschaft kann von der Hausbank als Sicherheit angerechnet werden (RGZS-Anwendung), i. d. R. dadurch verbesserte Kondition für den Endkreditnehmer von der Hausbank</li> <li>• Nutzung der etablierten Prozesse im Hausbankenverfahren und mit der Bürgschaftsbank BW</li> </ul> <p><u>Gewährung von Tilgungsaussetzungen bei Förderdarlehen und Bürgschaften im Bestand</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Darlehensnehmer muss seinen Stundungsantrag mit den Auswirkungen der Covid-19 Pandemie begründen.</li> <li>• Bei Förderprogrammen im Hausbankenverfahren ist eine Tilgungsaussetzung für bis zu 9 Monate möglich.</li> </ul> <p><u>Pre-Seed-Rettungsschirm zur Unterstützung von Start-Ups:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ausweitung der verfügbaren Mittel und der Beratung durch die L-Bank</li> <li>• Unterstützung von Start-ups zur Deckung ihres Liquiditätsbedarfs für sechs Monate bis maximal 200 TEUR</li> </ul>
TAB	<p><u>Soforthilfeprogramm Corona 2020 (Bundes- und Landesmittel): Antragsfrist am 31.05.2020 abgelaufen Thüringer Konsolidierungsfonds für kleine und mittlere Unternehmen / Corona Spezial (Treuhandvermögen des Landes)</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• für KMU der gewerblichen Wirtschaft einschl. Gastgewerbe, Messedienstleistung und Vertreter*innen wirtschaftsnaher Freier Berufe</li> <li>• Darlehenshöchstbetrag 2 Mio. EUR</li> <li>• Darlehen bis 50 TEUR Zinssatz 0%</li> <li>• Ausreichung als Treuhanddarlehen</li> </ul> <p><u>Ergänzung TAB-Bürgschaftsprogramm</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhöhung der Bürgschaftsquote für alle Vorhaben auf bis zu 90% i.R. der Bundesregelung Bürgschaften 2020</li> <li>• Förderregularien flexibler gestalten – etwa durch eine Verlängerung von Investitionszeiträumen.</li> </ul> <p><u>Umsetzung der Säule II im Rahmen des Start-up-Schutzschildes der Bundesregierung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Nachrangdarlehen über Thüringer Aufbaubank geplant</li> <li>• Stille und offene Beteiligungen über Stiftung Thüringer Beteiligungskapital (ThüB) geplant</li> <li>• Stille und offene Beteiligungen über Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Thüringen mbH geplant</li> </ul>

Förderbank	<u>Maßnahmen zur Abfederung COVID-19-Pandemie-Auswirkungen (Stand: 09.06.2020)</u>
NRW.BANK	<p>„NRW.Start-up akut“</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Für Unternehmen, die nicht älter als drei Jahre</li> <li>• Wandeldarlehen bis zu 200 TEUR</li> <li>• 6 Jahre Laufzeit</li> <li>• endfällig oder Wandlung zum Ende der Laufzeit bzw. mit Eintritt eines neuen Investors in Eigenkapital</li> </ul> <p><u>Anpassung Start-up-Eigenkapitalprogramm NRW.SeedCap</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhöhung der max. Investition von max. 100 TEUR auf 200 TEUR pro Unternehmen</li> <li>• Bei Engagement eines Business Angels in gleicher Höhe Anhebung des maximalen Alters der Startups auf bis zu 36 Monate nach Gründung</li> </ul> <p><u>Anpassung beim NRW.BANK.Venture Fonds</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Beteiligungen von 0,25 bis 6,0 Mio. EUR auch in der späteren Wachstumsphase möglich</li> </ul> <p><u>Anpassungen des NRW.BANK-Universalkredites</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Betriebsmittelfinanzierungen möglich</li> <li>• Ergänzung des Haftungsfreistellungsangebots um zusätzliche Variante von 80 %</li> <li>• Verzicht auf einen Mindestbetrag bei Haftungsfreistellungen (zuvor 125 TEUR)</li> <li>• Reduzierung der Antragsvoraussetzungen zur Sicherstellung kurzer Bearbeitungszeiten</li> <li>• Einführung weiterer Laufzeitvarianten             <ul style="list-style-type: none"> <li>o endfällige Darlehen mit 2 und 4 Jahren Laufzeit</li> <li>o Ratendarlehen mit 3, 4 und 5 Jahren Laufzeit und Option von 1 oder 2 tilgungsfreien Jahren</li> </ul> </li> <li>• Reduzierung der Antragsvoraussetzungen</li> <li>• Öffnung auch für schlechte Preisklassen</li> </ul> <p><u>Tilgungsaussetzungen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• in Förderprogrammen der gewerblichen Wirtschaft (Bestandsgeschäft) auf Antrag des Unternehmens bis zum 31.12.2020</li> <li>• ohne Laufzeitverlängerung, max. 9 Monatsraten (bzw. 3 Quartalsraten)</li> </ul> <p><u>Umsetzung der Säule II im Rahmen des Start-up-Schutzschildes der Bundesregierung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Stille Beteiligungen über Kapitalbeteiligungsgesellschaft NRW (KBG) geplant</li> <li>• Wandeldarlehen über NRW.Bank geplant</li> </ul>
SIKB	<p><u>SOFORT-KREDIT-SAARLAND:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) der gewerblichen Wirtschaft und freiberuflich Tätige</li> <li>• Variante Kredit ohne Nachrangabrede mit 6 Jahren Laufzeit und im ersten Jahr tilgungsfrei</li> <li>• Variante Kredit mit Nachrangabrede (Rangrücktritt hinter die Forderungen aller anderen Fremdkapitalgeber) mit 10 Jahren Laufzeit und in den ersten 5 Jahren tilgungsfrei</li> <li>• bis zu 500 TEUR abhängig vom Jahresumsatz 2019, Liquiditätsbedarf und Lohnkosten</li> <li>• keine dinglichen Sicherheiten, dafür persönliche Haftung (Bürgschaften oder Garantien) der maßgeblichen Gesellschafter / Geschäftsführer</li> </ul> <p><u>Umsetzung der Säule II im Rahmen des Start-up-Schutzschildes der Bundesregierung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• (Stille und offene Beteiligungen ggf. über SWG geplant)</li> <li>• Nachrangdarlehen ggf. ohne Globaldarlehensoption über Saarländische Investitionskreditbank geplant</li> </ul> <p><u>Prüfung von Zins- und Tilgungstundungen in den Eigenprogrammen</u></p>

Förderbank	<u>Maßnahmen zur Abfederung COVID-19-Pandemie-Auswirkungen (Stand: 09.06.2020)</u>
ILB	<p><u>Corona-Soforthilfe (Bundes- und Landesmittel) Antragsfrist am 31.05.2020 abgelaufen: Anpassung des Darlehensprogramms „Konsolidierungs- und Standortsicherungsprogramm“ (KoSta)</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Reduzierung der Branchenausschlüsse</li> <li>• Erweiterung der möglichen Darlehensfinanzierungsarten (Rettungsbeihilfen, vorübergehende Umstrukturierungshilfen, Umstrukturierungsbeihilfen)</li> <li>• Antragsberechtigt sind gewerbliche Unternehmen und Angehörige der Freien Berufe mit bis zu 249 Erwerbstätigen (KMU)</li> </ul> <p><u>Gewährung von Tilgungsaussetzungen in den Programmkrediten BK Gründung, Mittelstand sowie Ländlicher Raum (Tilgungsaussetzungen von 1 – 9 Monaten bzw. im BK Ländlicher Raum bis zu 2 Jahre)</u>  <u>Aussetzung der Zins- und Tilgungsleistung im Mikrokredit Brandenburg möglich.</u></p>
IB Sachsen Anhalt	<p><u>Sachsen-Anhalt ZUKUNFT Die Corona-Soforthilfe (Bundes- und Landesmittel) Antragsfrist am 31.05.2020 abgelaufen:</u>  <u>Sachsen-Anhalt ZUKUNFT: Darlehen für kleine und Kleinstunternehmen (de- minimis)</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Darlehen als Liquiditätshilfe für Unternehmen jeglicher Rechtsform (bis 50 Mitarbeiter, Jahresumsatz od. Jahresbilanzsumme von max. 10 Mio. EUR) einschl. Angehörige freier Berufe von 10 TEUR bis 150 TEUR</li> <li>• 10 Jahre Laufzeit, 2 Jahre zins- und tilgungsfrei, danach 2,69 % p.a.</li> <li>• unbesichert</li> </ul> <p><u>Sachsen-Anhalt ZUKUNFT: Darlehen für kleine, mittlere und große Unternehmen.</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• für Unternehmen und Freiberufler (bis max. 500 Mitarbeiter), die entweder durch Corona-Krise betroffen sind (max. 2 Mrd. EUR Jahresumsatz) oder die max. 100 Mio. EUR Jahresumsatz oder max. 86 Mio. EUR Jahresbilanzsumme aufweisen</li> <li>• als Liquiditätshilfe oder zur Finanzierung von Investitionen und Vorfinanzierung von Aufträgen</li> <li>• 25 TEUR – 800 TEUR (nach Bundesregelung Kleinbeihilfen) sowie 10 Jahre Laufzeit, bis zu 2 Jahre tilgungsfrei und Zinssatz von 1,69 % p.a.</li> <li>• 25 TEUR – 5 Mio. EUR (nach Bundesregelung niedrigverzinsliche Darlehen) sowie 6 Jahre Laufzeit, bis zu 0,5 Jahre tilgungsfrei und Zinssatz von 0,69 % p.a. für KMU sowie 1,69 % p.a. für Nicht-KMU</li> </ul> <p><u>zusätzlich: Verstärkte Nutzung von Tilgungsaussetzungen und Stundungen für bereits ausgereichte Förderungen</u></p>
IFB Hamburg	<p><u>Hamburger Corona Soforthilfe (Bundes- und Landesmittel): Antragsfrist am 31.05.2020 abgelaufen</u>  <u>Hamburg-Corona-Soforthilfe (HCS InnoStartup)</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Zuschüsse für innovative Startups</li> <li>• im Exit-Fall bedingt-rückzahlbar</li> <li>• gestaffelt nach Anzahl der Beschäftigten</li> <li>• von 12,5 TEUR bis 100 TEUR</li> </ul> <p><u>Hamburg-Kredit Liquidität (HKL) – Programm in Planung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Darlehen im Hausbankenverfahren für Betriebsmittel und Investitionen</li> <li>• bis 250 TEUR mit 90 % Bürgschaftsübernahme für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sowie 100 % Bürgschaftsübernahme für Gemeinnützige, Non-Profit-Unternehmen und Vereine</li> <li>• 10 Jahre Laufzeit mit jährlicher Sondertilgungsmöglichkeit und tilgungsfreier Anlaufzeit</li> <li>• kumulierbar mit KfW Förderung.</li> </ul> <p><u>IFB Förderkredite Kultur und Sport:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• direkte Rettungsdarlehen bis 150 TEUR für Kulturinstitutionen und Sportvereine.</li> </ul> <p><u>Umsetzung der Säule II im Rahmen des Start-up-Schutzschildes der Bundesregierung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Wandeldarlehen, stille Beteiligungen und offene Beteiligungen für Exit-orientierte Start-ups über IFB Innovationsstarter GmbH geplant</li> <li>• Stille Beteiligungen für nicht Exit-orientierte Start-ups und wachstumsorientierte kleine Mittelständler über BTG Beteiligungsgesellschaft Hamburg mbH geplant</li> </ul> <p><u>Zusätzliche Maßnahmen wie Ausweitung der Landesbürgschaften</u></p>

Förderbank	<u>Maßnahmen zur Abfederung COVID-19-Pandemie-Auswirkungen (Stand: 09.06.2020)</u>
LFI MV	<p><u>CoronaSoforthilfe (Bundes- und Landesmittel) Antragsfrist am 31.05.2020 abgelaufen; Weitere Maßnahmen über andere Institutionen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erweiterung des Bürgschaftsrahmens für Bankkredite um 400 Mio. EUR</li> <li>• Sonderprogramm für Landesbürgschaften</li> <li>• Erhöhung des Rückbürgschaftsanteils</li> <li>• Schnellere Bürgschaftsvergabe bis 250 TEUR</li> <li>• Liquiditätshilfen für Freiberufler und KMU</li> <li>• Liquiditätshilfen: rückzahlbare Zuschüsse für Kleinbetriebe und Freiberufler bis 20 TEUR; für KMU bis 200 TEUR</li> <li>• Beschleunigte Auszahlung von bewilligten Mitteln insbesondere im Rahmen der GRW für Unternehmen und bei Zuschüssen für F&amp;E und bei Investitionszuschüssen an Kommunen i. R. der Infrastrukturförderung</li> </ul> <p><u>Umsetzung der Säule II im Rahmen des Start-up-Schutzschildes der Bundesregierung:</u> Stille und offene Beteiligungen, stille Beteiligungen mit Wandoption über MBMV Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH geplant</p>
ISB	<p><u>Corona Soforthilfe (Bundesmittel) Antragsfrist am 31.05.2020 abgelaufen; Corona Soforthilfe Kredit RLP</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Darlehen für Soloselbständige, Freiberufler, Unternehmen und Landwirtschaft (max. 30 Beschäftigte)</li> <li>• bis 10 MA Kreditpauschalbetrag 10 TEUR</li> <li>• bis 30 MA Kreditpauschalbetrag 30 TEUR kombiniert mit zusätzlich 30 % des Kreditbetrages als Zuschuss</li> <li>• Endkreditnehmerzins 1,00 % p.a.</li> <li>• Annuitätische Tilgung zwischen dem 31.03.2022 und dem 31.03.2026</li> </ul> <p><u>Umsetzung der Säule II im Rahmen des Start-up-Schutzschildes der Bundesregierung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Stille Beteiligungen mit Wandoption, offene Beteiligungen über WTF GmbH geplant (Ansprechpartner Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz, ISB)</li> </ul> <p>Nutzung der Programme: <u>Unternehmerkredit RLP, Gründerkredit RLP, Betriebsmittelkredit RLP, Aus- und Weiterbildungskredit RLP</u> <u>Gewährung von Tilgungsaussetzungen bei Programmkrediten: Befristung zunächst bis Ende 2020</u> <u>Anpassung der ISB-Bürgschaften an die erhöhten Bürgschaftshöchstgrenzen der Bürgschaftsbank RLP GmbH</u></p>
NBank	<p><u>Niedersachsen-Soforthilfe Corona mit finanzieller Unterstützung des Bundes (Bundes- und Landesmittel) Antragsfrist am 31.05.2020 abgelaufen</u> <u>Niedersachsen-Liquiditätskredit für kleine und mittlere Unternehmen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• für KMU, (Solo-)Selbständige, Freiberufler</li> <li>• direktes Darlehen von 5 bis zu 50 TEUR</li> <li>• Darlehenslaufzeit 10 Jahre, 2 Jahre tilgungs- und zinsfrei</li> <li>• Keine Besicherung erforderlich</li> <li>• Ausreichung als Treuhanddarlehen (Volumen derzeit 60 Mio. Euro)</li> </ul> <p><u>Tilgungsaussetzung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die fälligen Rückzahlungen beim MikroSTARTER –Darlehen können ausgesetzt werden.</li> </ul> <p><u>Umsetzung der Säule II im Rahmen des Start-up-Schutzschildes der Bundesregierung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Offene und stille Beteiligungen über NBank Capital geplant</li> <li>• Offene und stille Beteiligungen über Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Niedersachsen (MBG) mbH</li> </ul>

---

Förderbank	<u>Maßnahmen zur Abfederung COVID-19-Pandemie-Auswirkungen (Stand: 09.06.2020)</u>
IBB	<u>Rettungsbeihilfe Corona – Soforthilfe-Paket I (keine Antragsstellung mehr möglich)</u> <u>Corona Zuschuss – Soforthilfe-Paket II (Bundes- und Landesmittel) Antragsfrist am 31.05.2020 abgelaufen</u> <u>Corona Zuschuss – Zuschussprogramm für Kultur- und Medienunternehmen über 10 Beschäftigte Soforthilfe IV (Antragsfrist am 15.05.2020 abgelaufen)</u> <u>Corona Zuschuss – Soforthilfeprogramm für kleine und mittlere Unternehmen sowie Freiberufler der gewerblichen Wirtschaft Soforthilfe V</u> <ul style="list-style-type: none"><li>• für KMU mit 10 bis 100 Beschäftigten</li><li>• für nachgewiesene Liquiditätseingpässe zur Überwindung einer existenzbedrohenden Wirtschaftslage</li><li>• Tilgungszuschuss<ul style="list-style-type: none"><li>o zum KfW-Schnellkredit 2020 oder</li><li>o zu einem Kredit i.R. des KfW-Sonderprogramms 2020</li></ul></li><li>• nachrangige Soforthilfeszuschüsse, wenn keine Kredite für Tilgungszuschuss vorhanden bzw. möglich</li><li>• bis zu 25 TEUR</li></ul> <u>Umsetzung der Säule II im Rahmen des Start-up-Schutzschildes der Bundesregierung:</u> <ul style="list-style-type: none"><li>• Stille Beteiligungen, Nachrangdarlehen über Investitionsbank Berlin geplant</li><li>• Stille und offene Beteiligungen, Wandeldarlehen über IBB Beteiligungsgesellschaft mbH geplant</li><li>• Stille Beteiligungen über Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Berlin-Brandenburg GmbH geplant</li></ul> Offene Beteiligungen, Wandeldarlehen über Dritte (VC-Gesellschaften, Business-Angels und Family-Offices) geplant

---

Förderbank	<u>Maßnahmen zur Abfederung COVID-19-Pandemie-Auswirkungen (Stand: 09.06.2020)</u>
SAB	<p><u>Corona Soforthilfe (Bundesmittel) Antragsfrist am 31.05.2020 abgelaufen: Sachsen hilft sofort</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• direkte Liquiditätshilfedarlehen:</li> <li>• für Unternehmen mit max. 1 Mio. EUR Jahresumsatz, Solo-Selbständige und Freiberufler</li> <li>• im Direktverfahren</li> <li>• bis 50 TEUR</li> <li>• Nullzins, bis zu 3 Jahre tilgungsfrei</li> <li>• elektronische Antragstellung über Förderportal möglich.</li> <li>• Aufstockung nach 4 Monaten um weitere 50 TEUR möglich</li> <li>• als Treuhanddarlehen in privatrechtlicher Form</li> </ul> <p><u>Soforthilfe-Darlehen SMEKUL</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• direkte Liquiditätshilfedarlehen</li> <li>• für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) der Landwirtschaft, der Fischerei und Aquakultur und der Forstwirtschaft sowie für KMU der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse (Anhang I-Produkte) im Haupterwerb, unabhängig von ihrer Rechtsform oder ihrer steuerrechtlichen Einordnung (max. 100 Mitarbeiter (VzÄ))</li> <li>• im Direktverfahren, elektronische Antragstellung über Förderportal möglich</li> <li>• 5 TEUR bis max. 100 TEUR</li> <li>• gestaffelte Zinssätze (1. Jahr 0,10 % p.a., ab dem 2. Jahr: 0,19 % p.a., ab dem 4. Jahr: 0,69 % p.a.)</li> <li>• Laufzeit 6 Jahre, 2 Jahre tilgungsfrei</li> <li>• unbesichert</li> <li>• als Treuhanddarlehen in privatrechtlicher Form</li> </ul> <p><u>Soforthilfe-Darlehen Sport</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• direkte Liquiditätshilfedarlehen als Nachrangdarlehen</li> <li>• für Trägervereine von Sport- und Sportleiterschulen, im Landessportbund Sachsen organisierte Sportvereine und deren als juristische Personen des Privatrechts ausgegliederte Spielbetriebsabteilungen</li> <li>• 5 TEUR bis max. 350 TEUR</li> <li>• zinslos</li> <li>• in begründeten Ausnahmefällen Folgeantrag mit Erhöhung auf bis zu max. 500 TEUR möglich</li> <li>• Laufzeit 10 Jahre, 3 Jahre tilgungsfrei</li> <li>• unbesichert</li> <li>• als Treuhanddarlehen in privatrechtlicher Form</li> </ul> <p>Vergabe von <u>Rettungs- und Umstrukturierungsdarlehen</u> Nutzung der <u>Bürgschaftsprogramme SAB</u> (ab 2 Mio. EUR bis 10 Mio. Mio. Einzelbürgschaftsvolumen, Verbürgungsquote von bis zu max. 80%) <u>Umsetzung der Säule II im Rahmen des Start-up-Schutzschildes der Bundesregierung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Stille Beteiligungen auch mit Wandeloption, Direktbeteiligungen über Sächsische Beteiligungsgesellschaft mbH (SBG) geplant</li> <li>• Stille Beteiligungen auch mit Wandeloption und equity Kicker, Direktbeteiligungen über Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Sachsen mbH geplant</li> </ul>

Förderbank	<u>Maßnahmen zur Abfederung COVID-19-Pandemie-Auswirkungen (Stand: 09.06.2020)</u>
Landwirtschaftliche Rentenbank	<p><u>Corona-Hilfe: Liquiditätssicherung mit Bürgschaft des Bundes befristet bis zum 31.12.2020</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Liquiditätssicherungsdarlehen mit Ausfallbürgschaft und Förderzuschuss</li> <li>• für Unternehmen der Landwirtschaft, einschließlich des Wein- und Gartenbaus, der Forstwirtschaft sowie der Fischerei und Aquakultur</li> <li>• 90%-Bürgschaft für Darlehen an KMU, 80% Bürgschaft für Großunternehmen</li> <li>• von 10 TEUR bis 3 Mio. EUR (max. 25% des Gesamtumsatzes des Antragstellers im Jahr 2019 oder der doppelten jährlichen Lohnkosten)</li> <li>• Laufzeit 4 oder 6 Jahre</li> <li>• 1 Jahr tilgungsfrei, auf Wunsch/Antrag zwei Jahre</li> <li>• Zusätzlich: Förderzuschuss für KMU in Abhängigkeit von der Darlehenshöhe und bereits erhaltener bzw. beantragter Kleinbeihilfen: <ul style="list-style-type: none"> <li>o max. 100 TEUR für Unternehmen der landwirtschaftlichen Primärproduktion, einschließlich Wein- und Gartenbau</li> <li>o max. 120 TEUR für Unternehmen der Fischerei und Aquakultur</li> <li>o max. 800 TEUR für Unternehmen der Forstwirtschaft</li> </ul> </li> <li>• Beantragung über Hausbanken</li> </ul> <p><u>Corona-Hilfe der Rentenbank: Liquiditätssicherung befristet bis zum 30.06.2021</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Liquiditätssicherungsdarlehen</li> <li>• für Unternehmen der Landwirtschaft, des Gartenbaus und des Weinbaus</li> <li>• max. 10 Mio. EUR p.a.</li> <li>• Laufzeit von 4, 6 oder 10 Jahre</li> <li>• 1 Jahr tilgungsfrei, auf Wunsch/Antrag zwei Jahre</li> <li>• Förderzuschuss von 1,5% der Darlehenshöhe</li> </ul> <p>Beantragung über Hausbanken</p>

Förderbank	<u>Maßnahmen zur Abfederung COVID-19-Pandemie-Auswirkungen (Stand: 09.06.2020)</u>
KfW	<p><u>KfW-Schnellkredit 2020 (078), befristet bis zum 31.12.2020:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• für Unternehmen mit mehr als 10 Vollzeitbeschäftigten mindestens seit 01.01.2019 am Markt aktiv (Umsatzerzielung)</li> <li>• unbesichertes Darlehen für Betriebsmittel- und Investitionsfinanzierungen, jedoch keine Umschuldungen oder Ablösung von Kreditlinienansprüchen</li> <li>• Max. Kreditbetrag pro Unternehmensgruppe 500 TEUR bei bis zu 50 Mitarbeitern und 800 TEUR bei mehr als 50 Mitarbeitern, jedoch nicht höher als 25 % des Jahresumsatzes 2019</li> <li>• Mehrfachantragsstellung bis zur Maximalgrenze möglich</li> <li>• Laufzeit 10 Jahre mit bis zu 2 tilgungsfreien Anlaufjahren</li> <li>• 100 % Haftungsfreistellung der Hausbank</li> </ul> <p><u>KfW Sonderprogramm 2020 für etablierte und junge Unternehmen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <u>Anpassung und Erweiterung des KfW-Unternehmerkredits (037/047) und ERP-Gründerkredits Universell (073/074/075/076):</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>o bis zu 1 Mrd. Euro Kreditvolumen je Unternehmensgruppe</li> <li>o max. Kreditlaufzeit 10 Jahre bei Darlehen bis 800 TEUR, höhere Beträge bis max. 6 Jahre</li> <li>o bis zu 2 tilgungsfreie Anlaufjahre</li> <li>o für Investitions- und Betriebsmittelfinanzierungen</li> <li>o bis zu 80 % Haftungsfreistellungen der Hausbanken für Kredite an große Unternehmen mit einem Jahresumsatz von bis zu 2 Mrd. EUR (037)</li> <li>o bis zu 90 % Haftungsfreistellungen der Hausbanken für Kredite an kleine und mittlere Unternehmen (047)</li> <li>o Übernahme des Hausbankenratings bis 10 Mio. EUR Kreditvolumen</li> </ul> </li> </ul> <p><u>KfW Sonderprogramm 2020 – Direktbeteiligung für Konsortialfinanzierung (855):</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Risikotübernahmen bis zu 80 % des Vorhabens, jedoch maximal 50 % der Risiken der Gesamtverschuldung</li> <li>• KfW-Beteiligung an Konsortialfinanzierungen für Investitionen und Betriebsmittel bis zu 6 Jahre Laufzeit</li> <li>• pari passu Marktkonditionen</li> </ul> <p><u>Erweiterung des KfW-Programms Investitionskredit Kommunale und Soziale Unternehmen (148):</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Befristete Einführung einer Betriebsmittelfinanzierung bis Jahresende</li> <li>• Laufzeit ausschließlich 4 Jahre</li> </ul> <p><u>KfW-Förderung im Rahmen des Start-up-Schutzschildes der Bundesregierung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Corona Matching Fazilität (CMF) der KfW Capital (Säule I) <ul style="list-style-type: none"> <li>o für Start-ups und junge Unternehmen, an denen private europäische Venture Capital-Fonds beteiligt sind</li> </ul> </li> <li>• KfW-Globaldarlehen an Landesförderbanken (Säule II) <ul style="list-style-type: none"> <li>o für LFI eigene Programme oder aber eigene Beteiligungsgesellschaften oder aber weitere Intermediäre (insbesondere MBG)</li> </ul> </li> </ul> <p>zur Unterstützung von Start-ups und kleinen Unternehmen, an denen kein Venture Capital-Fonds beteiligt ist oder die über ihren Venture Capital Fonds hinaus weitere Unterstützung in Anspruch nehmen wollen</p>

Übersicht über die zuständigen Behörden oder Stellen in den Ländern

Land	Zuständige Behörde(n) oder Stellen für Antragstellung und Bewilligung
Baden-Württemberg	Antragstellung bei und Vorprüfung durch IHK und HWK, Bewilligung durch <b>L-Bank</b>
Bayern	Regierungen und Landeshauptstadt München
Berlin	<b>Investitionsbank Berlin (IBB)</b>
Brandenburg	<b>Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB)</b>
Bremen	<b>BAB Bremer Aufbau Bank</b> , BIS Bremerhavener Gesellschaft für Investitionsförderung und Stadtentwicklung mbH



Land	Zuständige Behörde(n) oder Stellen für Antragstellung und Bewilligung
Hamburg	<b>Hamburgische Investitions- und Förderbank (IFB Hamburg)</b>
Hessen	Regierungspräsidium Kassel
Mecklenburg-Vorpommern	<b>Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern (LFI-MV)</b>
Niedersachsen	<b>Investitions- und Förderbank Niedersachsen – Nbank</b>
Nordrhein-Westfalen	Bezirksregierungen Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln, Münster
Rheinland-Pfalz	<b>Investitions- und Strukturbank RP (ISB)</b>
Saarland	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr des Saarlandes
Sachsen	<b>Sächsische Aufbaubank – Förderbank (SAB)</b>
Sachsen-Anhalt	<b>Investitionsbank Sachsen-Anhalt</b>
Schleswig-Holstein	<b>Investitionsbank Schleswig-Holstein (IB.SH)</b>
Thüringen	<b>Thüringer Aufbaubank</b> , Antragsannahme sowie Vorprüfungen erfolgen auch über die IHKn und HWKn.